

Entwurf einer Satzung für einen Fürther Behindertenrat

I. Folgende Anmerkungen bzw. Änderungsvorschläge sind veranlasst:

- Es existiert der Deutsche Behindertenrat als Vereinigung von Behinderten. Ggf. sollte die kommunale Vertretung anders genannt werden, um Verwechslungen zu vermeiden bzw. die anderen Behindertenverbände nicht zu benachteiligen. Auch wenn Art. 19 BayBGG auch vom „Landesbehindertenrat“ spricht, hält RA eine Bezeichnung wie „Beirat“ oder „Vertretung“ für besser.

- Das Wahlsystem über die Delegiertenversammlung ist sehr kompliziert. Die potentiellen Gruppierungen sind nicht abschließend bestimmt, was den möglichen Delegiertenkreis theoretisch unendlich erweitert. In anderen Städten wurden die in Frage kommenden Organisationen namentlich aufgeführt (was natürlich bei Bildung einer neuen Organisation evtl. eine Satzungsänderung erfordert).

- Wer organisiert die Delegiertenversammlung und die Wahlen? Ist nicht eine Geschäftsstelle (bei der Stadt?) erforderlich?

- In anderen Städten werden zT Vorgaben gemacht, welche Arten von Behinderungen im Beirat vertreten sein sollen, damit alle Behinderungen berücksichtigt werden.

- Bei der Öffentlichkeit der Sitzung sollte vorgesehen werden, dass im Einzelfall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, wenn berechtigte Interessen dies erfordern.

- Auf die beigefügten Beispiele aus Bamberg, Bayreuth, Schweinfurth und Augsburg wird verwiesen. Dort finden sich zT auch weitere Vorgaben für den Geschäftsgang, es sollte von SzA geprüft werden, was davon für Fürth sinnvoll wäre.

II. SzA

Rechtsamt, 07.11.2007

i. A.



Stadt Fürth
Eingang

- 9. Nov. 2007

Sozialamt

